

blisch gewesen, so wird der Pfarrer das einem andern Geistlichen dabei Gespendete nicht für sich claimiren dürfen. — Bei Begräbnissen fallen die Stolgebühren demjenigen Pfarrer zu, der zur Vornahme der Beerdigung competent ist. Dieß ist zunächst der Pfarrer des Wohnortes, wenn das Begräbniß daselbst stattfindet. Stirbt jemand zu-
willing außerhalb seines Domicils, so soll seine Leiche nach dem allgemeinen Recht in seine Pfarrei gebracht werden; wird sie aber am Sterbeorte beerabten, so sprechen verschiedne particuläre Bestimmungen dem parochus domicilli ebensalls die vollen Stolgebühren zu. Besondere Anordnungen um Schutze des eigentlichen Pfarrers eines Verstorbenen trifft das canonische Recht in dem Falle, daß jemand von dem Rechte Gebrauch gemacht hat, sich seinen Begräbnißplatz außerhalb der Pfarrei zu wählen (s. d. Art. Begräbniß II, 202). Damit nämlich die heimathliche Pfarrei und ihr Inhaber, der doch bei Lebzeiten des Verstorbenen die Last von dessen Seelsorge getragen, nicht ganz leer ausgehe, sollte ihnen ein bestimmter Antheil an den Gaben zukommen, welche durch das Begräbniß an die fremde Kirche fielen (s. c. 1. 2. 4. 3, X 3, 28; c. 1, Clem. 3, 7). Man nannte diesen Theil, weil er meist ein Viertel (auch wohl die Hälfte oder ein Drittel) der Gesamtgaben betrug, die quarta funeraria (funeralium) oder auch die portio canonica. Das Concil von Trident hat dieselbe übrigens nur da bestehen lassen, wo sie schon 40 Jahre vor dem Tridentinum üblich war (s. Trid. Sess. XXV, c. 13 De ref.); andernfalls kann der Pfarrer des Wohnortes nur die Gebühren für die Begleitung der Leiche bis zur Pfarrgrenze beanspruchen. — Nicht zu den Stolgebühren gehören Gaben, welche für andere als die oben bezeichneten Amtshandlungen, z. B. für Krankenprovisuren oder von den Erstcommunicanten gespendet werden, wenn sie auch althergebracht sind; ferner nicht die Messstipendien und Messstiftungen, noch weniger Gebühren für Begräbnißplätze, Kirchenstühle u. dgl. (Die sogen. Cathedralsteuer, welche in mehreren preussischen Diocesen bei Taufsen, Copulationen und Sterbefällen zugleich mit den Stolgebühren erhoben werden muß, ist eine staatliche Besteuerung der Katholiken, durch welche die Regierung die eigentlich ihr obliegende Pflicht zum Unterhalte der Cathedralen größtentheils von sich abgewälzt hat.) — Berechtigt zur Forderung der Stolgebühren ist in den vorgenannten Fällen der Pfarrer bezw. derjenige, dessen Amt dem des Pfarrers rechtlich gleichgeachtet wird; ein anderer Geistlicher dagegen nur dann, wenn ihm durch einen besondern Rechtsmittel (z. B. specielle bischöfliche Anordnung) die Erhebung von Gebühren für alle oder bestimmte der erwähnten kirchlichen Acte zugewiesen ist. Dem Pfarrer oder sonst Berechtigten steht auch dann der Anspruch auf die Stolztage zu, wenn er die betreffenden Amtshandlungen durch einen andern Geistlichen vornehmen läßt. Er darf jedoch

nicht von den Armen, denen er zur unentgeltlichen Leistung seines geistlichen Bestandes verpflichtet ist, die Gebühren fordern und ebenso wenig den Bemittelten gegenüber vorherige Entrichtung der Tazen verlangen. Böswilliger Verweigerung kann er durch Anrufung des weltlichen Armes entgegenzutreten; doch muß ihn hier die pastorale Klugheit im Einzelfalle ebenso sehr vor unangebrachten Schritten behüten, wie sie ihm andererseits ein generelles Nichterheben der Stolgebühren oder zu große Nachsicht beim Einfordern abrathen soll. Bezüglich der Höhe der Stolgebühren ist der Pfarrer durchaus an die in seiner Pfarrei bestehende Taze gebunden; überschreitet er dieselbe (sogen. Stolzeceß), so macht er sich straffällig. Als Höhe der Strafe bestimmte das preussische Landrecht (a. a. O. § 426) in diesem Falle den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten; ein österreichisches Hofdecret von 1787 den Ersatz des unrechtmäßig Erhobenen und eine angemessene Geldbuße zu Gunsten des Armenfonds; wo keine specielle Anordnung besteht, würde die Ahndung eines Stolzeceßes eventuell durch gemeinsames Vorgehen der geistlichen und weltlichen Behörden erfolgen. (Vgl. im Allgemeinen die Lehrbücher des Kirchenrechtes und die Werke über die Pfarrrechte [s. d. Art. Pfarrer IX, 1968]. Von Specialschriften seien beispielsweise genannt Grellmann, Kurze Gesch. der Stolgebühren, Göttingen 1785; W. Karl, Grundzüge des bairischen Stolzrechtes, Würzburg 1894; Kiedle, Das pfarrliche Recht der Stolgebühren, München und Wien a. a. [1896].) [Permaneder.]

Stolz, Alban Fidor, katholischer Theologe und berühmter Volksschriftsteller, wurde am 3. Februar 1808 in dem badischen Amtsstädtchen Bühl, wo sein Vater Apotheker war, als 16. Kind seiner Eltern geboren. Schon in früher Jugend zeigte er ein tiefes religiöses Gemüth, Freude an Natur Schönheiten und eine außerordentliche Einbildungskraft. Nachdem er seine Gymnasialstudien (1818—1827) zu Rastatt absolvirt, bezog er im Herbst 1827 die Universität Freiburg, wußte aber nicht, welchem Fachstudium er sich zuwenden sollte. Medicin studiren, wie sein Vater wünschte, mochte er gar nicht. So prohibirte er es Anfangs mit der „Juristerei“; bald jedoch wandte er sich „provisorisch“ der Theologie zu, wie er sagte, weil die meisten seiner ehemaligen Mitschüler dieses Studium ergriffen hatten. Mit der theologischen Facultät war es damals in Freiburg äußerst traurig bestellt. Es genügt, zu bemerken, daß die damaligen Professoren der Moral und der Kirchengeschichte später auch äußerlich vom Glauben abfielen und Weiber nahmen. Zugleich wurden den Theologiestudirenden in einem Lesevereine ganz antikatolische, rationalistische Schriften geboten, z. B. der „Denkgläubige“ von Professor Paulus (s. d. Art.). Kein Wunder, daß Stolz' bis dahin unerfütterter Glaube von Zweifeln angegriffen wurde, die nur drei Punkte, die Existenz Gottes, die Unsterblich-